

RzF - 4 - zu § 82 FlurbG

Landgericht Ellwangen, Beschluss vom 18.05.1987 - 1 T 24/87-10

Leitsätze

1. Das Recht, eine vorzeitige Grundbuchberichtigung zu verlangen, steht nur dem Teilnehmer zu. Dritte, z. B. Zwangsversteigerungsgläubiger, haben dieses Recht nach § 82 FlurbG nicht.

Anmerkung

Die Gründe sind auszugsweise abgedruckt unter RzF - 6 - zu § 61 FlurbG.